

# Statuten



# BMSVL

Angepasst anl. der schriftlichen GV 2021 vom 30. April 2021



## **I. Name, Sitz, Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen Briefmarkensammlerverein Langenthal und Umgebung im Folgenden kurz BMSVL genannt besteht ein im Jahre 1931 gegründeter Verein im Sinne von Art. Ff ZGB mit Sitz in Langenthal.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- vereinen der Philatelisten von Langenthal und Umgebung
- fördern der Philatelie und weitervermitteln der Kenntnisse
- Vermittlung von philatelistischem Material, gegenseitiger Tausch etc.
- Organisation von Zusammenkünften, Börsen, Vorträgen, Auktionen etc.

### Art. 3

Der BMSVL ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine VSPHV; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

### Art. 4

Der BMSVL ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### a) Mitgliederkategorien

### Art. 5

Der BMSVL umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Jungsammler/Innen
- Veteranen (Aktivmitglieder mit 25-jähriger Verbands-Mitgliedschaft)
- Ehrenmitglieder

### Art. 6

Personen, die sich um den BSVL oder um die Philatelie besonders verdient gemacht haben, können - auf Antrag des Vorstandes – von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 7

Jungsammler/Innen sind Aktive der Jugendgruppe bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendmitglieder sind nicht Stimmberechtigt.

#### b) Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 8

Eintrittswillige haben dem Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Meldung des Sekretärs an den Verband. Im Zweifelsfalle ist der Antrag vorgängig dem Vorstand zum Beschluss zu unterbreiten. Die Neueintritte sind der Generalversammlung bekannt zu geben. Der Mitgliedschaftsbeitrag für Eintritte während des Vereinsjahres beträgt bis Mai 100%, bis Oktober 50% des ordentlichen Jahresbeitrages. Eintretende ab 1. November bis zum 31. Dezember sind für das laufende Vereinsjahr beitragsfrei.

#### c) Beendigung der Mitgliedschaft

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

- auf eigenen Wunsch (Austritt)
- durch Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein auf eigenen Wunsch kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und er muss schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft sofort

Über Ausschlüsse entscheidet ausschliesslich die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Es muss dabei keine Begründung abgegeben werden.

In allen Fällen muss sämtlichen Pflichten gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern nachgekommen werden.

#### d) Gönner

#### Art. 10

Gönner unterstützen die Aktivitäten des Vereins mit freiwilligen Beiträgen. Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

### **III. Organisation**

#### Art. 11

Organe des Vereins sind:  
- die Generalversammlung  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevisoren

#### a) Generalversammlung

#### Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit den Traktanden muss den Mitgliedern mindestens 25 Tage im Voraus zugestellt werden.

#### Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen. Im diesem Fall hat der Vorstand die Pflicht, innert 10 Tagen, alle Mitglieder zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, welche spätestens 30 Tage nach Einladung stattfinden muss.

#### Art. 14

In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Rundsendeleiters, des Börsenchefs und der Jugendleitung
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Revisoren Berichtes
- e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- g) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- h) Revision der Statuten
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes

Der Vorstand hat die Generalversammlung zu informieren über Mitgliedermutationen sowie über das Jahresprogramm.

#### Art. 15

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis 10 Tage nach Erhalt der Einladung mit Traktandenliste schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 16

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Ehren-, Aktivmitglieder und Veteranen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

#### Art. 17

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

#### Art. 18

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

### b) Der Vorstand

#### Art. 19

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und wird von der Generalversammlung gewählt. Er vertritt den BMSVL nach aussen. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand hat Kompetenz für alle budgetierten, ordentlichen Ausgaben. Für ausserordentliche Ausgaben liegt die Kompetenz des Vorstandes bei 1'000.-. Der Generalversammlung ist ein Budget für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

#### Art. 20

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus mindestens 4 höchstens aber 10 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei ein Vizepräsident, ein Sekretär und ein Kassier zu bestimmen sind. Im Weiteren werden, mit der erforderlichen Anzahl Mitglieder dem Vereinszweck dienliche Chargen besetzt. Einzelne Vorstandsmitglieder können gegebenenfalls mehrere Ämter allein oder gemeinsam führen.

#### Art. 21

4 Mitglieder wovon mindestens 3 des Vorstandes, bilden den Liquidationsausschuss. Dieser Ausschuss ist kompetent für die Vornahme von Schätzungen vorgelegter Sammlungen, den Ankauf von Liquidationsposten, oder die Übernahme von Sammlungen in Kommission. Das momentane finanzielle Engagement des Vereins darf bei Barankäufen 50 % des aktuellen Vereinsvermögens nicht übersteigen. Solche Übernahmen erfordern zudem einen formellen Genehmigungsbeschluss des Gesamtvorstandes. Liquidationsverkäufe müssen so organisiert werden, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit zum Erwerb geboten wird. Die genauen Bestimmungen können in einem Reglement geregelt werden.

#### Art. 22

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wird die Charge durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung übernommen.

#### Art. 23

Für den BMSVL zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Bank- und Postverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets.

#### Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Art. 25

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten statt und sollen, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens 10 Tage vorher einberufen werden. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder der Vizepräsident oder, in deren Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## c) Die Rechnungsrevisoren

### Art. 26

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Revisoren oder eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer ist 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### Art. 27

Die Revisoren haben einerseits die Rechnung des BMSVL, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und den Antrag bezüglich Annahme der Rechnung zu stellen. Andererseits berichten sie der Generalversammlung über allfällig erkannte statutenwidrige Handlungen des Vorstandes.

## **IV. Jahresbeitrag, Finanzielles**

### Art. 28

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Im Jahresbeitrag eingeschlossen ist das Abonnement für die Schweizer Briefmarken Zeitung. Ehrenmitglieder und der amtierende Präsident sind Beitragsfrei.

### Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des BMSVL haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des BMSVL ist ausgeschlossen.

### Art. 30

Die Rechnung des BMSVL wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Als Kalenderjahr gilt 1. Januar bis 31. Dezember.



## **V. Fusion, Auflösung**

### Art. 31

Die Fusion oder die Auflösung des BMSVL ist nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Diese Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder des BMSVL durch den Vorstand einzuberufen. Ein Beschluss über die Fusion oder die Auflösung des BMSVL wird rechtskräftig, wenn ihm 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

### Art. 32

Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Das verbliebene Vermögen muss in den Dienst der Philatelie gestellt werden.

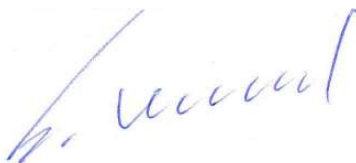
## VI. Statutenänderungen

### Art. 33

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen an der Generalversammlung traktandiert sein und der zu ändernde Text ist vorgängig allen Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen. Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die revidierten Statuten des BMSVL sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. April 2021 angenommen worden (schriftliche Durchführung). Sie ersetzen diejenigen vom 27. März 2017.

Der Präsident:



Edgar Wyttenbach

Der Sekretär:



Hanspeter Kurt